

Die Annahme eines „wichtigen Grundes“ aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten in der Person des Ersatzpflichtigen wird nach einhelliger Meinung in der Rechtsprechung und Literatur jedoch zumeist dadurch überwunden, als der heutige Massenverkehr dadurch gekennzeichnet sei, dass hinter dem Schädiger zumeist ein eintrittspflichtiger und zahlungskräftiger Versicherer stünde²¹³. Dies hätte zur Folge, dass der „wichtige Grund“ heutzutage eigentlich nie mehr zur Anwendung gelänge und die Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB somit „leer“ liefe.

Betrachtet man die vorgenannten Fallkonstellationen, so ist zusammenfassend festzuhalten, dass der „wichtige Grund“ dann anzunehmen ist, wenn die Zahlung des Schadensersatzes in Gefahr ist bzw. in unzumutbarer Weise verzögert bzw. vorenthalten wird²¹⁴.

Sämtliche aus der Sphäre des Schädigers hergeleiteten Gründe, haben jedoch letztlich zum Ziel, **den Geschädigten bzw. das Opfer zu schützen respektive besser zu stellen.**

b.) Sphäre des Geschädigten

Bei der Auslegung und Beurteilung des „wichtigen Grundes“ hat sich in der Rechtsprechung und Literatur eine weitere Fallgruppe herauskristallisiert. Diese führt zur Begründung des „wichtigen Grundes“ Umstände an, die in der Sphäre des Geschädigten liegen.

Hinsichtlich folgender Sachverhaltskonstellationen sehen die Rechtsprechung sowie Literatur einen „wichtigen Grund“ u. a. für gegeben an:

- Das Reichsgericht bejahte im Jahre 1910 einen Anspruch auf Kapitalisierung und sah einen „wichtigen Grund“ für gegeben an, wenn sich die Einmalabfindung *„auf den Zustand des Klägers, der sonst durch die Unsicherheit seiner Rechtslage weiterhin krankhaft gestört bliebe, heilend auswirke“*²¹⁵. Das Reichsgericht stellt zur Begründung des „wichtigen Grundes“ mithin auf eine *„heilende Auswirkung“* der Kapitalabfindung ab.
- In einer weiteren Entscheidung aus dem Jahre 1933 nahm das Reichsgericht einen „wichtigen Grund“ im Sinne des § 843 Abs. 3 BGB an, weil eine

213 Bamberger/Roth-Spindler, BeckOK, BGB, § 843 Rn. 32; Soergel-Zeuner, BGB, § 843 Rn. 26; Staudinger-Vieweg, BGB, § 843 Rn. 35; Dauner-Lieb/Heidel/Ring-Huber, AnwaltKO, BGB, §§ 842, 843 Rn. 241.

214 So auch: LG Hamburg, Urteil vom 26.07.2011 – 302 O 192/08, NJW-Spezial 2012, 11; OLG Köln, Hinweisbeschluss vom 11.08.2011 – 5 U 74/11, BeckRS 2012, 02897.

215 Reichsgericht, Urteil vom 23.05.1910 – VI. 452/09, RGZ 73, 418 (420).

unterschenkelamputierte junge Frau den Wunsch äußerte, sich selbstständig zu machen, um nicht für das ganze Leben zu einer Untätigkeit verurteilt zu sein²¹⁶.

- An diese Rechtsprechung des Reichsgerichts knüpfte die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes aus dem Jahre 1981 an. Ein „wichtiger Grund“ im Sinne der Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB sei nach der Auslegung und Bestimmung des Bundesgerichtshofs dann gegeben, sofern „*diese Art der Schadensersatzleistung, die zur Ausgleichung von dauernden Nachteilen geeignete Form*“ darstellte²¹⁷.
- In der Entscheidung vom 08.01.1981 stellt der Bundesgerichtshof dahingehende Erwägungen an, welche Form des Schadensersatzes für den Geschädigten letztlich günstiger bzw. „vorteilhafter“ wäre²¹⁸.
- Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Koblenz vom 07.07.1997 knüpft letztlich an die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs an. Entscheidend, so das Oberlandesgericht Koblenz, sei allein, ob sich die Kapitalabfindung „*günstig auf den seelischen Zustand des Geschädigten auswirke*“²¹⁹. Demnach begründeten u. a. psychische Schwierigkeiten, die sich in Depressionen und Existenzängsten äußerten, einen „wichtigen Grund“ im Sinne des § 843 BGB.
- Das Oberlandesgericht Stuttgart hat die grundsätzlichen Erwägungen und Bewertungen des Bundesgerichtshofes zum „wichtigen Grund“ im Rahmen seiner Entscheidung vom 30.01.1997 ebenfalls aufgegriffen, indem es einen „wichtigen Grund“ für gegeben ansah, „*wenn der Zweck der Ersatzleistung besser und nachhaltiger dadurch erreicht werden könne, dass dem Verletzten eine größere Geldsumme auf einmal in die Hand gegeben werde*“. Angesichts der Lebenssituation des Klägers sei es „*zweckmäßig und sinnvoll, dem Kläger die Geltendmachung seines Mehrbedarfs anhand der für ihn getroffenen Aufwendungen in einem Kapitalbetrag zu gestatten*“²²⁰. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts Stuttgart begründe ein „*ausstattungsbedingter sowie räumlicher Mehrbedarf*“ einen „wichtigen Grund“ im Sinne des § 843 Abs. 3 BGB. Der von den Eltern geäußerte Wunsch, eine diesbezügliche Verbesserung für ihr schwerbehindertes Kind herbeizuführen, reiche aus.

216 RG JW 1933, 840 – RG, Urteil vom 26.01.1933 – VI. 352/32.

217 BGH, Urteil vom 19.05.1981 – VI ZR 108/79, NJW 1982, 757 (758).

218 BGH, Urteil vom 08.01.1981, NJW 1981, 818 (820 u. 821).

219 OLG Koblenz, Urteil vom 07.07.1997 – 12 U 276/96, OLGR Koblenz 1997, 332.

220 OLG Stuttgart, Urteil vom 30.01.1997 – 14 U 45/95, BeckRS 1999, 02020.

- In die gleiche Richtung weist das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 26.01.2005²²¹. Das Landgericht erkennt ebenfalls in einem „*ausstattungsbedingten sowie räumlichen Mehrbedarf des Geschädigten*“ einen „wichtigen Grund“ im Sinne des § 843 Abs. 3 BGB. Nach dem Leitsatz des Urteils läge ein „wichtiger Grund“ für eine Kapitalabfindung dann vor, „*wenn der Zweck der Ersatzleistung besser und nachhaltiger dadurch erreicht werden kann, dass dem Verletzten eine größere Geldsumme auf einmal in die Hand gegeben*“ werde. Darüber hinaus verwies das Landgericht in seiner Entscheidung darauf, dass die mittlerweile deutlich länger als 20 Jahre hinziehenden Regulierungsverhandlungen es als erstrebenswert erscheinen ließen, dass die Parteien nunmehr endgültig auseinandergingen. Angesichts dieser zermürbenden Auseinandersetzung sei eine Kapitalabfindung „*vorteilhafter*“ und würde eine Absicherung für die Zukunft bzw. eine Sicherstellung der zukünftigen finanziellen Versorgung des Klägers darstellen.
- Das Landgericht Coburg führte im Rahmen seiner Entscheidung vom 19.01.2011 aus, dass ein „wichtiger Grund“ vorliege, „*wenn ausnahmsweise der Zweck der Ersatzleistung durch die Abfindung in einem Betrag eher als bei laufenden Zahlungen erreicht*“ werde²²². Auch im Rahmen dieser Entscheidung wurde explizit die Formulierung bemüht, welche Form des Schadensersatzes für den Geschädigten „*günstiger*“ wäre.
- Das Landgericht Hamburg betonte im Rahmen seiner Entscheidung vom 26.07.2011 den Ausnahmecharakter der Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB und führt hinsichtlich des „wichtigen Grundes“ an, dass dieser eng auszulegen sei, allerdings u. a. dann angenommen werden könne, „*wenn eine Kapitalabfindung einen günstigen bzw. eine Rente einen ungünstigen Einfluss auf den Gesundheitszustand des Geschädigten habe*“²²³.
- Im Rahmen des Beschlusses vom 10.02.2012 führt das Hanseatische Oberlandesgericht hinsichtlich des „wichtigen Grundes“ aus, dass dieser gegeben sei, wenn „*der mit dem Ersatzanspruch verfolgte Ausgleichszweck bei Zahlung einer Kapitalabfindung effektiver gefördert werde als bei Zahlung einer Rente*“²²⁴.
- In die gleiche Richtung weist die Formulierung bzw. der Definitionsversuch des Oberlandesgerichts Celle vom 30.11.2011, wonach ein „wichtiger Grund“,

221 LG Stuttgart, Urteil vom 26.01.2005, 14 O 542/01.

222 LG Coburg, Urteil vom 19.01.2011 – 12 O 541/08, BeckRS 2011, 02789.

223 LG Hamburg, Urteil vom 26.07.2011 – 302 O 192/08, BeckRS 2011, 78634, NJW-Spezial 2012, 11.

224 Hanseatisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 10.02.2012 – 15 U 9/12 (Zurückweisung des Prozesskostenhilfeantrags).

der eine Kapitalabfindung statt fortlaufender Rente rechtfertigt, dann vorliege, „wenn der Zweck der Ersatzleistung durch die Abfindung in einem Betrag eher als durch fortlaufende Zahlungen erreicht wird“ und die Kapitalabfindung gegenüber der Rentenzahlung im Wege einer Bewertung der streitbefangene Positionen als die „*interessengerechtere*“ und „*nicht nachteiligere*“ Form des Schadensersatzes erscheint²²⁵.

- Weite Teile der Literatur greifen diese obergerichtlichen und höchstrichterlichen Erwägungen und Leitsätze ebenfalls auf und sehen einen „wichtigen Grund“ für gegeben, „wenn eine Kapitalabfindung einen günstigen bzw. eine Rente einen ungünstigen Einfluss auf den Gesundheitszustand des Geschädigten haben würde“²²⁶. Bei dieser Formulierung handelt es sich um eines der Kernargumente zum „wichtigen Grund“.
- Ein „wichtiger Grund“ im Sinne des § 843 Abs. 3 BGB sei im Weiteren dann zu bejahen, wenn tatsächliche Umstände die Annahme rechtfertigten, „dass der mit dem Ersatzanspruch verfolgte Ausgleichszweck bei Zahlung einer Kapitalabfindung effektiver gefördert werde als bei Zahlung einer Geldrente“²²⁷.
- Dies sei insbesondere dann anzunehmen, wenn der bloße Wunsch des Geschädigten, sich eine neue Existenz aufzubauen²²⁸, geäußert werde und somit die Möglichkeit bestünde, dem Wunsch auf berufliche Umgestaltung gerecht zu werden²²⁹ oder die bloße Erwartung auf Seiten des Geschädigten bestünde, dass die Einmalzahlung einen voraussichtlich günstigen Einfluss auf seinen Zustand haben könnte bzw. er Kapitalabfindung als für ihn günstiger empfindet²³⁰.
- Des Weiteren könne ein „wichtiger Grund“ dann angenommen werden, sofern durch die Einmalzahlung einer größeren Summe der Heilungsverlauf des unter

225 OLG Celle, Urteil vom 30.11.2011 – 14 U 182/10, BeckRS 2012, 23482.

226 Erman-Schiemann, BGB, § 843 Rn. 18; Bamberger/Roth-Spindler, BGB, BeckOK, § 843 Rn. 32; MüKo-Wagner, BGB, § 843 Rn. 76; Dauner-Lieb/Heidel/Ring-Huber, AnwaltKO, BGB, §§ 842, 843 Rn. 241; Staudinger-Vieweg, BGB, § 843 Rn. 35; Soergel-Beater, BGB, § 843 Rn. 31; Schah Sedi/Schah Sedi, in: zfs 4/2008, 183 ff.; Schah Sedi/Schah Sedi, § 6 Rn. 14; Langenick/Vatter, in: NZV 2005, 10 ff.; Burmann/Heß/Jahnke/Janker-Janker, StVR, § 843 Rn. 46; Geigel, S. 160 Rn. 153; Palandt-Sprau, BGB, § 843 Rn. 18.

227 Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth-Rüßmann, jurisPK, BGB, § 843 Rn. 9; so auch: OLG Celle, Urteil vom 30.11.2011, 14 U 182/10, BeckRS 2012, 23482.

228 Palandt-Sprau, BGB, § 843 Rn. 18.

229 Schah Sedi/Schah Sedi, § 6 Rn. 14.

230 Schah Sedi/Schah Sedi, § 6 Rn. 14.

der verletzungsbedingten finanziellen Ungewissheit leidenden Geschädigten gefördert werde²³¹. Hinsichtlich des Vorliegens eines „wichtigen Grundes“ im Sinne des § 843 Abs. 3 BGB wird in der Literatur im Weiteren die Formulierung verwandt, dass ein „wichtiger Grund“ dann anzunehmen sei, wenn ein einmaliger Betrag „in beeindruckender Höhe Balsam für die Seele wäre“²³².

- Ähnlich argumentiert Schwintowski²³³. Nach der von ihm vertretenen „Günstigerformel“ hat der Geschädigte immer dann einen Anspruch auf eine Kapitalabfindung, wenn er diese nach seinen persönlichen Empfindungen und Wünschen als für ihn „günstiger“ beurteile. Der „wichtige Grund“ definiere sich somit weitgehend aus der subjektiven Einschätzung des Geschädigten.

Den vorgenannten Fallgruppen sind der Gedanke und die Zielrichtung gemein, dass die geschädigte Person geschützt werden soll.

c.) Zwischenergebnis und Stellungnahme

Betrachtet man die von der Rechtsprechung und Literatur praktizierte Auslegung und Bestimmung des „wichtigen Grundes“, so ist festzustellen, dass das Tatbestandsmerkmal des „wichtigen Grundes“ im Sinne des § 843 Abs. 3 BGB weniger auf einer konzeptionellen, dogmatischen Herleitung, sondern vielmehr auf einer einzelfallbezogenen Entwicklung von Fallgruppen und Fallkonstellationen beruht.

Die von der Rechtsprechung entwickelten und benannten „wichtigen Gründe“ werden weitgehend von der Literatur wiederholt und finden sich in ähnlicher, aber leicht modifizierter sowie umformulierter Weise in deren Beschreibungen und Definitionsversuchen zum „wichtigen Grund“ im Sinne des § 843 Abs. 3 BGB wieder. Ähnliches gilt für die Rechtsprechung; auch diese nimmt bei der Ausgestaltung des „wichtigen Grundes“ letztlich auf die Literatur Bezug und adaptiert deren Formulierungen und Definitionsansätze.

Die jeweiligen Ausführungen zum „wichtigen Grund“ werden von der Rechtsprechung und Literatur jeweils in sehr kurzer Form abgehandelt. Es besteht im Wesentlichen Einigkeit darüber, dass bei der Bestimmung des „wichtigen Grundes“ sowohl die Verhältnisse des Geschädigten als auch die des Ersatzpflichtigen zu berücksichtigen sind. Den von der Rechtsprechung und Literatur entwickelten Fallgruppen ist jedoch nicht zu entnehmen, welche Sphäre, welche Interessen letztlich ausschlaggebend bzw. als gewichtiger anzusetzen sind. Letztlich wird es

231 Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth-Rüßmann, jurisPK, BGB, § 843 Rn. 9.

232 Dauner-Lieb/Heidel/Ring-Huber, AnwaltKO, BGB §§ 842, 843 Rn. 241.

233 Schwintowski, in: VersR 2010, 149 (155).

offen gelassen, ob es beim „wichtigen Grund“ vornehmlich auf die Gründe in der Person des Verletzten oder des Schädigers ankommt. Im Weiteren besteht keine Klarheit darüber, ob der „wichtige Grund“ im Sinne des § 843 Abs. 3 BGB aus einer objektiven Sicht anhand objektiver Gründe und Interessen oder aus einer subjektiven Sicht, nämlich allein aus der Vorstellung des Geschädigten, zu bestimmen bzw. zu definieren ist.

Der Versuch, die Bedeutung des „wichtigen Grundes“ rechtlich-dogmatisch abzuleiten findet weitgehend nicht statt²³⁴. Nahezu allen Entscheidungen sowie Literaturstimmen ist jedoch die Formulierung gemein, dass nach einer Gesamtabwägung aller Umstände festgestellt werden müsse, dass Gründe vorliegen, die es als günstiger erscheinen ließen, dem Geschädigten eine Kapitalabfindung zu gewähren bzw. dass sich die Kapitalabfindung als die geeignetere Form des Schadensersatzes darstellen muss²³⁵. Im Fokus der Rechtsprechung sowie der Literatur steht allerdings eindeutig der Geschädigte. Es soll gewährleistet sein, dass der Geschädigte besser gestellt und hinreichend geschützt ist.

Die Rechtsprechung und Literatur zum „wichtigen Grund“ im Sinne des § 843 Abs. 3 BGB liefern jedoch keine hinreichend konkreten bzw. bestimmten Handlungsanweisungen dafür, wann und unter welchen Voraussetzungen genau ein „wichtiger Grund“ anzunehmen ist und wie dieser rechtlich-dogmatischer Hinsicht herzuleiten ist.

Von daher bedarf es zwingend einer noch weitergehenden Auseinandersetzung mit der Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB.

3. Die Auslegung des § 843 Abs. 3 BGB anhand der juristischen Methodenlehre

a.) *Das Auslegungsziel*

Angesichts des nicht hinreichend genau vorgegebenen und zugewiesenen Bedeutungsgehalts ist die Vorschrift des § 843 Abs. 3 BGB auszulegen, um ihren Bedeutungsgehalt zu erfassen und zu ermitteln.

234 Ausn.: rechtsdogmatische Aufarbeitung *Schwintowski*, in VersR 2010, 149 (sowie *Schah Sedi*, der sich der Ansicht von *Schwintowski* anschließt („*Das verkehrsrechtliche Mandat, Bd. 5: Personenschäden*“)).

235 So insbesondere auch die jüngsten Entscheidungen des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Beschluss vom 10.02.2012 – 15 U 9/12 sowie des Oberlandesgerichts Celle vom 30.11.2011 – 14 U 182/10 und des Oberlandesgerichts Köln, Hinweisbeschluss vom 11.08.2011 – 5 U 74/11.